



KOA 1.950/19-023

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag von Dipl.-Ing. Christian Haumer wird gemäß § 9 Abs. 8 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass es sich bei

- dem YouTube Kanal „checkaldo“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCiEOF4737N0SaZi9rSpeKAQ>,
- dem YouTube Kanal „vlogaldo“, abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCMsSSVbF2JvX974tSTOR_1g,
- dem YouTube Kanal „humaldo rockt!“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/humaAT>,
- dem YouTube Kanal „humaldo plays!“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCGuccjRv1snMagJeVO57fuA>,
- dem YouTube Kanal „chronerion.media“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/chronerion> sowie bei
- dem YouTube Kanal „ÖTubers“, abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCRCBzh_cLeSY7Y7pL3I6EZA

derzeit jeweils um keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eintragungen in das eTR Portal vom 22.09.2018 zeigte Dipl.-Ing. Christian Haumer (im Folgenden: Antragsteller) die im Spruch genannten YouTube-Kanäle bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G an.

Insbesondere führte der Antragsteller in seinen Anzeigen an, dass er sämtliche Dienste als Hobby in seiner Freizeit unter seinem Pseudonym „humaldo“ betreibe, wofür er sein eigenes, privat gekauftes Equipment verwende. Er produziere alle Videos in seinem eigenen Interesse und erhalte kein Entgelt. Auch alle YouTube Monetarisierungs-Funktionen seien deaktiviert und es würde keine kommerzielle, gewerbliche Verwertung stattfinden. Er würde keine Spendengelder erhalten und auch keine sogenannten „Affiliate-Links“ zur Verfügung stellen. Der Antragsteller habe keine

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Absicht, in irgendeiner Form kostendeckende Einnahmen oder Umsätze zu generieren, er betreibe auch kein selbständiges Gewerbe, welches durch die Videos einen indirekten Werbeeffect erhalten würde.

Zu den YouTube Kanälen „humaldo rockt!“ und „chronerion.media“ führte der Antragsteller zusätzlich aus, dass er im Schnitt alle zwei bis drei Monate von einem Live-Event berichte. Viele Eventveranstalter würden ihn wie einen Fotografen behandeln und seine Videos als Presseberichterstattung betrachten. Er würde für Events des Öfteren Presseausweise ausgestellt und somit freien Eintritt bekommen. Gelegentlich würde der Antragsteller auch Bons für Freigetränke (idR drei pro Veranstaltung) erhalten.

Mit Schreiben vom 29.01.2019 beantragte der Antragsteller die bescheidmäßige Feststellung, dass die gezeigten Inhalte der jeweils im Spruch genannten Angebote keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 AMD-G darstellen.

2. Sachverhalt

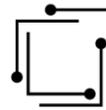
Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. „checkaldo“

Der Antragsteller betreibt seit 09.10.2017 den YouTube Kanal „checkaldo“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCiEOF4737N0SaZi9rSpeKAQ>.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: *„Auf checkaldo präsentiert humaldo völlig unnütze Nerd, Tech & Produkt-Checks ohne viel Substanz! Dieser Kanal wird rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es findet keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt.“*

Auf dem Kanal erscheinen unregelmäßig Videos, welche vom Antragsteller selbst produziert werden und Tutorials, Produkt-Erfahrungsberichte oder Experimente zum Inhalt haben. Derzeit sind jedoch lediglich 14 Videos online. Davon sind fünf Videos Tutorials, drei Produktvorstellungen bzw. Unboxing-Videos und sechs Videos, in welchen der Antragsteller über Themen, die ihn interessieren, in die Kamera spricht.



The screenshot shows the YouTube channel 'checkaldo' with 76 subscribers. The channel name is in the top left, and a red 'ABONNIEREN' button is in the top right. Below the channel name are navigation tabs: ÜBERSICHT, VIDEOS, PLAYLISTS, KANÄLE, and KANALINFO. A search icon is also present. The main content area displays a grid of video thumbnails with titles and view counts. The videos include:

- DIESER KANAL IST AB SOFORT VÖLLIG UNNÜTZ!** (7:47) - 70 Aufrufe
- NOKIA STEEL HR** (11:25) - 211 Aufrufe
- YouTube Untertitel VS Dialekt** (5:28) - 77 Aufrufe
- NINTENDO GAMECUBE HDMI ADAPTER** (5:16) - 786 Aufrufe
- DAS ALTE YouTube DESIGN WEITER VERWENDEN!** (6:54) - 816 Aufrufe
- WAS TAUGT PLAYSTATION NOW?** (12:17) - 82 Aufrufe
- ANALOGUE SUPER NT** (6:51) - 327 Aufrufe
- OLD MAN'S JOURNEY für Nintendo Switch** (3:32) - 107 Aufrufe
- PROBLEME MIT DEINER GOPRO?! DIE SD-KARTE IST SCHULD!** (6:07) - 333 Aufrufe
- KEIN YouTube PARTNER MEHR! IST MEIN KANAL JETZT AM ENDE?!** (8:43) - 233 Aufrufe
- SOLO - A STAR WARS STORY** (4:53) - 88 Aufrufe
- TEXT-MAUSZEIGER AM IPHONE?!** (3:56) - 154 Aufrufe
- VORSCHAU-INFO AKTUALISIEREN** (4:44) - 73 Aufrufe
- CHECKALDO?!** (1:00:27) - 140 Aufrufe

Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

2.2. „vlogaldo“

Der Antragsteller betreibt seit 14.02.2018 den YouTube Kanal „vlogaldo“ unter der Adresse https://www.youtube.com/channel/UCMssSvBf2JvX974tSTOR_1g.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: „Hier sind locker-vloggige und Special-Effects-lose Vlogs von humaldo und seinen Katzen erschienen, seit Sommer 2018 ist der Kanal aber inaktiv. humaldo vloggt aber immer noch regelmäßig auf seinen anderen Kanälen: <http://youtube.com/humaldo>, <http://youtube.com/humaldoplays>. Dieser Kanal wurde rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es fand keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt.“

Auf dem Kanal erschienen bis inklusive 03.08.2018 unregelmäßig vom Antragsteller selbst produzierte Vlogs mit Dingen, die den Antragsteller privat betreffen und beschäftigen.



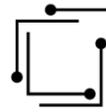
Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

2.3. „humaldo rockt!“

Der Antragsteller betreibt seit 17.02.2007 den YouTube Kanal „humaldo rockt!“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/humaAT>.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: „*Ich bin der humaldo und bei mir gehts um ROCK & METAL, meistens sogar mit Österreich-Bezug! Das alles noch dazu in authentischster Dialektsprechweise ;-)* Dieser Kanal wird rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es findet keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt.“

Auf dem Kanal erscheinen ca. vier neue vom Antragsteller selbst produzierte Videos pro Monat, welche im Schnitt zwischen drei und zwanzig Minuten lang sind. Durch den Kanal werden persönliche Eindrücke und Einblicke in die Rock- & Heavy Metal Underground Szene gewährt, mit Fokus auf die Unterstützung von österreichischen Künstlern. Die Videos sind meist entweder Vlogs oder Event- bzw. Locationberichte, wobei im Schnitt alle zwei bis drei Monate von einem Live-Event berichtet wird. Unter den Videos, die vor einem Jahr und davor online gestellt wurden, befinden sich auch selbst produzierte Videos, in denen der Antragsteller Videospiele spielt („Let’s Play“) und dem Publikum seine persönliche Meinung dazu mitteilt.



Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

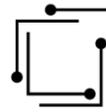
Der Antragsteller bekommt bei Berichterstattung über ein Live-Event des Öfteren einen Presseausweis ausgestellt, d.h. freien Eintritt oder auch Bons für Freigetränke (idR drei pro Veranstaltung).

2.4. „humaldo plays!“

Der Antragsteller betreibt seit 02.04.2017 den YouTube Kanal „humaldo plays!“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/channel/UCGuccjRv1snMagJeVO57fuA>.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: „Let's Play Videos für Ü-30er und alle, die es noch werden wollen! Ich bin der humaldo und hier auf meinem Gaming-Kanal gibt's ganz klassische Let's Plays. Meistens spiele ich Retro-Games, aber manchmal durchaus auch mal was Moderneres. Hauptsache leiwand ;-) humaldo plays! Seasons so far: SEASON 1: 04.2017 - 12.2018 [Video Language: English], SEASON 2: 01.2019 - 12.2019 [Videosprache: Deutsch bzw. Österreichischer Dialekt]. Dieser Kanal wird rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es findet keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt. This channel is operated purely as a private hobby. No commercial utilization, activity or service takes place.“

Auf dem Kanal erscheinen unregelmäßig vom Antragsteller selbst produzierte Videos, in denen er Videospiele spielt („Let's Play“) und dem Publikum seine persönliche Meinung dazu mitteilt. Die Videos sind meist entweder Let's Plays, persönliche Vlogs oder Footage-Only (reine Videospiel-Szenen ohne Moderation).



The screenshot shows the YouTube channel page for 'humaldo plays!' with 166 subscribers. The channel is categorized under 'GAMES'. The video grid includes:

- RESIDENT EVIL 2 • Das Original. Am Gamecube. (27:46)
- RESIDENT EVIL 2 • Das beste Resi, jetzt ganz in neu! (32:51)
- BATTLETOADS • Muscle Memory zu Hülf! (26:25)
- Schaff ich SUPER MARIO LAND in unter 20 Minuten?! (21:20)
- MARIO PAINT • Die 16 Bit Kunstschmiede! (32:45)
- TURTLES IN TIME • Bury my Schäd! at wounded knee (48:05)
- UNIRALLY • Einrad genügt zum Abloosen (17:51)
- CLOCK TOWER 3 • Klassischer Survival-Horror... (48:21)
- TETRIS • Eine Line nach der anderen... (18:04)
- SUPER MARIO LAND • humaldo plays! Season 2... (41:21)
- SUPER SMASHBROS. ULTIMATE • First 20 minute... (20:26)
- STARLINK • Battle for Atlas (SWITCH) • Unboxing & Firs... (43:26)
- Mega Man X Lag-acy Collection (Switch) • A short... (0:16)
- DOUBLE KICK HEROES • Let's Play HEAVY METAL (15:00)
- Let's test the INPUT-LAG of various console games and... (4:54)
- SUPER TURRICAN VS Director's Cut • Versions... (11:21)
- SUPER TURRICAN Director's Cut • Playthrough • No... (1:02:09)
- Steredenn: Binary Stars finally on Nintendo Switch! • ... (25:10)

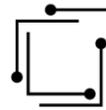
Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

2.5. „chronerion.media“

Der Antragsteller betreibt seit 27.11.2012 den YouTube Kanal „chronerion.media“ unter der Adresse <https://www.youtube.com/user/chronerion>.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: „*chronerion.media is an Austrian low-budget multimedia label brought to life by media creator hux humaldo. The focus of this channel is currently on music and live productions of Austrian bands. This channel is operated purely as a private hobby. No commercial utilization, activity or service takes place. Dieser Kanal wird rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es findet keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt. All rights are reserved for the presented artists, bands, labels, companies and programs. The chronerion.media YouTube channel is dedicated to supporting the underground music scene, is in no way commercially oriented and is and remains non-monetarised. Sharing is caring. Because creating is awesome.*“

Auf dem Kanal erscheinen unregelmäßig vom Antragsteller selbst produzierte Videos in überwiegend schlechter Bildqualität, welche Live-Mitschnitte und verschiedene Musikproduktionen von überwiegend österreichischen Musikgruppen enthalten, wobei keine Moderation stattfindet. Auf diesem Kanal erscheinen unter anderem jene Live-Mitschnitte in voller Länge, die im YouTube Kanal „humaldo rockt!“ stark gekürzt gezeigt werden. Bis zum Sommer 2018 war der Kanal dem Thema „Private Videospiele-Entwicklung“ gewidmet und es sind bis dahin Vlogs und experimentelle Videos erschienen.



The screenshot shows the YouTube channel page for 'chronerion.media', which has 95 subscribers. The channel is categorized under 'VIDEOS'. A grid of 18 video thumbnails is displayed, each with a title and view count. The videos include:

- JACOBS MOOR RAVENOUS CIRCLE CREEK LOCOMOTIVE (2:24:39)
- INFECTED RAIN ALL YOUR SORROWS (47:14)
- JORRVASKR IN CHAOS UZZIEL (1:39:17)
- LACK OF PURITY MAKING OF GOT PRESSURE? (35:18)
- LACK OF PURITY DOUBLE STRIKE LIVE @ LOCH NESS (1:08:27)
- LACK OF PURITY THE EARLY YEARS (2000-2004) (22:27)
- RUSSKAJA ROADWOLF (58:13)
- Metal On The Hill 2018 (1:38:35)
- CHAOS INSIDE - FREEDOM SYSTEM FUTURE ILLU... (25:50)
- Metalheads Against Racism Vol. 7, 24.06.2018 (1:24:37)
- PAIN & GLORY - 5 Shots of Glory (EP 2011) (24:13)
- LACK OF PURITY - Can't Turn Back Time (Demo 2003) (25:01)
- LACK OF PURITY - Animation (Demo 2004) (28:09)
- LACK OF PURITY - Got Pressure? (EP 2008) (27:39)
- Webisode #005 - Game Over (4:03)
- Webisode #004 - A Fragme... (17:42)
- Webisode #003 - A Fragme... (3:31)
- Webisode #002 ... (5:36)

Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

Der Antragsteller bekommt bei Berichterstattung über ein Live-Event des Öfteren einen Presseausweis ausgestellt, d.h. freien Eintritt oder auch Bons für Freigetränke (idR drei pro Veranstaltung).

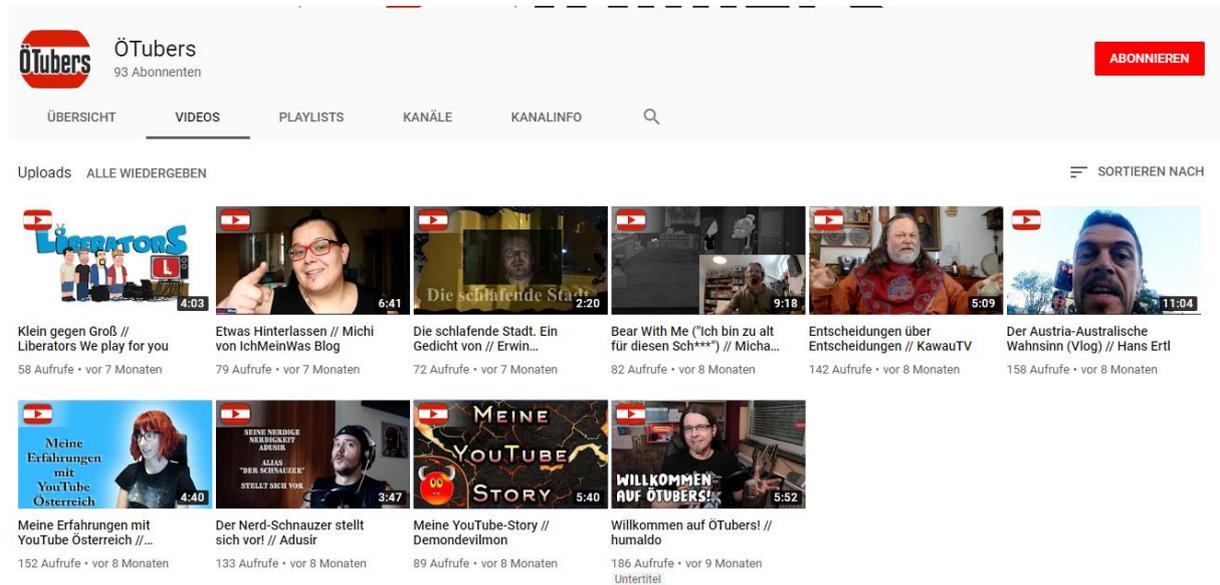
2.6. „ÖTubers“

Der Antragsteller betreibt seit 13.04.2018 den YouTube Kanal „ÖTubers“ unter der Adresse https://www.youtube.com/channel/UCRCBzh_cLeSY7Y7pL3I6EZA.

Die Beschreibung des Dienstes (YouTube Kanalinfo) lautet: „ÖTubers ist ein brandneuer Gemeinschaftskanal für österreichische YouTuber! Ein All-Stars-Projekt, sozusagen. Jeder, der sich als "YouTuber" betrachtet und einen österreichischen YouTube Kanal betreibt, kann mitmachen! Worum gehts bei ÖTubers? ÖTubers ist ein gemeinnütziges Projekt, das die österreichische YouTuber Szene stärken soll. ÖTubers bietet eine gemeinsame Bühne für österreichische YouTuber aller Größen. ÖTubers soll die Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen den österreichischen YouTubern fördern. ÖTubers ist nicht kommerziell ausgerichtet. Niemand will und wird damit Geld verdienen. Du möchtest mehr über ÖTubers wissen oder sogar mitmachen? Im ‚Info Sheet‘ PDF findest du alle Infos! (Download-Link unten im Links Bereich). Kontaktiere einfach den Admin unter hux [ädd] humaldo [punkt] tv. Dieser Kanal wird rein als privates Hobby und Liebhaberei betrieben. Es findet keinerlei kommerzielle Verwertung, gewerbliche Tätigkeit oder Dienstleistung statt.“

Auf dem öffentlichen Kanal können sich österreichische YouTuber selbst präsentieren, wobei der Kanal vom Antragsteller administriert wird. Die YouTuber produzieren die Videos, wobei sie dann

dem Antragsteller geschickt werden, von diesem inhaltlich überprüft und dann hochgeladen werden. Der Kanal soll ausschließlich der besseren Vernetzung und Präsentation von österreichischen YouTubern dienen.



Wenn man ein Video aufruft, beginnt dieses sofort und ohne dass Werbung über das YouTube-Partnerprogramm ausgespielt wird.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Abrufdiensten sowie zu dem Zeitpunkt, seitdem diese jedenfalls angeboten werden, ergeben sich aus der Einsichtnahme der KommAustria in die Abrufdienste „checkaldo“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCiEOF4737N0SaZi9rSpeKAQ>), „vlogaldo“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCMsSSVbF2JvX974tSTOR_1g), „humaldo rockt!“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/humaAT>), „humaldo plays!“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCGuccjRv1snMagJeVO57fuA>), „chronerion.media“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/chronerion>) sowie „ÖTubers“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCRCBzh_cLeSY7Y7pL3I6EZA), den entsprechenden Anzeigen und dem glaubwürdigen Antrag des Antragstellers.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(8) *Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“*

4.2. Behördenzuständigkeit und Zulässigkeit des Feststellungsantrages

Der Antragsteller beantragt die Feststellung, dass die im Spruch genannten Mediendienste jeweils keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinn des AMD-G darstellen.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde, das ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria, auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.

4.3. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Antragsteller einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G in Verbindung mit § 2 Z 3 AMD-G anbietet, der der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben von Art. 1 lit. a

bis d der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, AVMD-RL) sowie ErwG 16 bis 23 – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss (vgl. AVMD-RL):

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendienstanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein“*.

4.3.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434*).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

4.3.1.1. „checkaldo“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt, was anhand der geringen Abonnentenzahl glaubwürdig erscheint. Der Antragsteller hat somit nicht die Absicht, mit dem Dienst Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass derzeit bei dem gegenständlichen Dienst das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.3.1.2. „vlogaldo“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt, was anhand der nicht vorhandenen Abonnentenzahl (derzeit 0) sowie der Tatsache, dass der Kanal seit Sommer 2018 nicht mehr aktiv bespielt wird, glaubwürdig erscheint. Der Antragsteller hat somit nicht die Absicht, mit dem Dienst Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass derzeit bei dem gegenständlichen Dienst das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.3.1.3. „humaldo rockt!“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt. Jedoch bekommt er bei Berichterstattung über ein Live-Event des Öfteren einen Presseausweis ausgestellt, d.h. freien Eintritt oder auch Bons für Freigetränke (idR drei pro Veranstaltung).

Dadurch, dass der Antragsteller kostenfrei Zugang zu Events, über welche er dann berichtet, bekommt, versucht er das gegenständliche Angebot aus diesen Zuwendungen als Gegenleistung für die Berichterstattung zu finanzieren, weshalb die KommAustria davon ausgeht, dass bei dem gegenständlichen Dienst derzeit das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.3.1.4. „humaldo plays!“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt, was anhand der geringen Abonnentenzahl glaubwürdig erscheint. Der Antragsteller hat somit nicht die Absicht, mit dem Dienst Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass derzeit bei dem gegenständlichen Dienst das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.3.1.5. „chronerion.media“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt, was anhand der geringen Abonnentenzahl glaubwürdig erscheint. Jedoch bekommt er bei Berichterstattung über ein Live-Event des Öfteren einen Presseausweis ausgestellt, d.h. freien Eintritt oder auch Bons für Freigetränke (idR drei pro Veranstaltung).

Dadurch, dass der Antragsteller kostenfrei Zugang zu Events, über welche er dann berichtet, bekommt, versucht er das gegenständliche Angebot aus diesen Zuwendungen als Gegenleistung für die Berichterstattung zu finanzieren, weshalb die KommAustria davon ausgeht, dass bei dem gegenständlichen Dienst derzeit das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.3.1.6. „ÖTubers“

Dieser YouTube-Kanal enthält keine Werbung, wobei die Videos auch nicht werblich gestaltet sind oder Produkte übermäßig herausgestellt würden. Der Antragsteller hat überdies vorgebracht, dass er aus dem gegenständlichen Dienst keine Einnahmen erzielt, was anhand der geringen Abonnentenzahl (derzeit 92) glaubwürdig erscheint. Der Antragsteller hat somit nicht die Absicht, mit dem Dienst Einnahmen zu lukrieren.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass derzeit bei dem gegenständlichen Dienst das Kriterium einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV nicht erfüllt ist.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„20. Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung wird im AMD-G nicht näher definiert.

Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL lautet:

„c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

Gemäß Art. 1 Abs. 1 lit. c AVMD-RL ist die „redaktionelle Verantwortung“ bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden (Art. 1 Abs. 1 lit. d AVMD-RL).

Betreffend aller verfahrensgegenständlicher YouTube-Kanäle („checkaldo“, „vlogaldo“, „humaldo rockt!“, „humaldo plays!“, „chronerion.media“ sowie „ÖTubers“) liegen keine Hinweise vor, dass die Auswahl der Inhalte durch jemand anderen als den Antragsteller selbst erfolgt. Dies wird in den jeweiligen Anzeigen sowie im Feststellungsantrag auch nicht bestritten.

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung der verfahrensgegenständlichen Dienste ist daher zu bejahen.

4.3.3. Zum Hauptzweck

Im Hinblick auf das Kriterium des Hauptzwecks ist auf das Gesamterscheinungsbild abzustellen.

ErwG 21 bis 22 der AVMD-RL lauten:

„(21) Elektronische Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.“

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Erkenntnis vom 19.02.2016, GZ W194 2009539 1/4E, das sich auf das Urteil des EuGH C 347/14 vom 21.10.2015, bezieht, zum Hauptzweck von Diensten ausgeführt, dass es nicht maßgebend sein kann, ob sich die betreffende Webseite als Ganzes betrachtet auf die Haupttätigkeit eines Unternehmens bezieht oder auf eine Tätigkeit, die für das Unternehmen nur eine Nebenrolle spielt. Es ist daher entsprechend dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a Z. i der AVMD-RL bei der Prüfung, ob der betroffene Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, eine Sendung zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen, von einem materiellen Ansatz auszugehen.

Folglich kommt es für die Zuordnung des „Hauptzwecks“ nicht auf das gesamte Leistungsspektrum eines Diensteanbieters an, sondern auf das abgrenzbare audiovisuelle Angebot. Ausschlaggebend ist somit allein, ob der betreffende Dienst als solcher und unabhängig von dem Rahmen, in dem er angeboten wird, den Hauptzweck hat, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen (vgl. EuGH vom 21.10.2015, Rs. C-347/14 – New Media Online, Rn 28, Rn 33).

Das Wesen der Social Media Plattform YouTube ist es geradezu, (fast) ausschließlich Videocontent verfügbar zu machen, der Hauptzweck muss insofern nicht weiter erörtert werden. Das Video-Angebot des Antragstellers auf den jeweiligen verfahrensgegenständlichen YouTube-Kanälen stellt jeweils ein eigenständig nutzbares Angebot dar. Die Videos werden auf eigens dafür geschaffenen YouTube-Kanälen bereitgestellt.

Es handelt sich bei den YouTube-Kanälen „checkaldo“, „vlogaldo“, „humaldo rockt!“, „humaldo plays!“, „chronerion.media“ sowie „ÖTubers“ nach Ansicht der KommAustria daher jeweils um ein eigenständiges Angebot mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos.

4.3.4. Zur „Fernsehähnlichkeit“

Weiters ist zu prüfen, ob mit dem Angebot Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung angeboten werden, kurz ob das Angebot fernsehähnlich ist. „Sendung“ ist in § 2 Z 30 AMD-G definiert als ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist (vgl. ausführlich BKS 13.12.2012, GZ 611.191/0005-BKS/2012; siehe auch Art. 1 Abs.1 lit. b AVMD-RL).

Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) folgt die Definition der Sendung in § 2 Z 30 AMD-G der bestehenden Rechtsprechung der Regulierungsbehörden im Bereich des Fernsehens, auf die insoweit zurückgegriffen werden kann. Eine Mindestdauer ist nicht

erforderlich. Im Bereich der Abrufdienste muss eine Vergleichbarkeit mit Form und Inhalten von Fernsehsendungen vorliegen, damit eine Sendung vorliegt.

Bei den hier relevanten Begriffsdefinitionen orientierte sich der Gesetzgeber, wie er in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage ausdrücklich betonte, „strikt an den Vorgaben der Mediendiensterichtlinie“, sodass für das Begriffsverständnis auf die einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts, insbesondere auf Art. 1 AVMD-Richtlinie Bedacht genommen werden muss (vgl. VwGH 16.12.2015, Zl. 2015/03/0004).

Gemäß ErwG 24 AVMD-RL ist ein typisches Merkmal der Abrufdienste, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d.h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff „Sendung“ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.

Der EuGH hat zum Erfordernis der Fernsehähnlichkeit in seinem Urteil vom 21.10.2015, C-347/14, New Media Online GmbH, im Wesentlichen festgehalten, dass die Einordnung von einzelnen Videos als "Sendung" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit b AVMD-RL nicht erfordere, dass die komplette Kurzvideosammlung mit einem von einem Fernsehveranstalter erstellten kompletten Sendeplan oder Katalog vergleichbar, sondern dass nur eine Vergleichbarkeit von Videosequenzen wie den in Rede stehenden mit der Form und dem Inhalt von Fernsehprogrammen notwendig sei. Es schade auch nicht, dass sie von kurzer Dauer seien, weil das Fernsehprogrammangebot neben Programmen von langer und mittlerer Dauer auch Programme kurzer Dauer enthalte. Die Videos müssten sich lediglich wie ein Fernsehprogramm an ein Massenpublikum richten und bei diesem im Sinne des ErwG 24 AVMD-RL eine deutliche Wirkung entfalten. Die AVMD-RL ziele nach ihren ErwG 11, 21 und 24 darauf ab, dass in einem besonders wettbewerbsstarken Mediumfeld für Anbieter, die sich an das gleiche Publikum richten, die gleichen Regeln gelten würden und verhindert werde, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf dem herkömmlichen Fernsehen gegenüber unlauteren Wettbewerb betreiben könnten. Eine solche Wettbewerbssituation bestehe etwa, wenn Beiträge von regionalen Fernsehsendern zum Abruf gestellt würden, da diese Videos in Wettbewerb zu den von den regionalen Fernsehsendern angebotenen Informationsdiensten träten. Dies gelte auch für kurzen Videos, die Kultur- oder Sportveranstaltungen oder auf Unterhaltungsreportagen bezögen und insofern mit Musikkanälen, Sportkanälen sowie Unterhaltungssendungen im Wettbewerb stünden.

4.3.4.1. „checkaldo“

Die gegenständlichen Videos haben neben Produktbeschreibungen und Tutorials auch Videos mit „Tagebuchcharakter“ zum Inhalt, welche typischerweise nicht im Fernsehen vorkommen.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.4.2. „vlogaldo“

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen Video-Blogs zum Inhalt und beschäftigen sich mit Dingen, welche den Antragsteller privat beschäftigen. Die hier bereitgestellten Videos haben

einen „Tagebuchcharakter“, wobei der Antragsteller von sich privat erzählt. Solche Beiträge, welche nicht über den „reinen Tagebuchcharakter“ hinausgehen, da der Zuschauer z.B. auch zu Events mitgenommen wird oder die Außenwelt gefilmt wird, kommen typischerweise nicht im Fernsehen vor, weshalb die Fernsehähnlichkeit als nicht gegeben angesehen wird.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.4.3. „humaldo rockt!“

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen Video-Blogs betreffend die österreichische Rock- & Heavy-Metal-Szene, Eventberichte und Let’s Play-Videos zum Inhalt. Überwiegend beinhaltet der gegenständliche Kanal „Let’s Play“-Videos (siehe sogleich unter 4.3.4.4.) sowie Vlogs mit „Tagebuchcharakter“, wobei solche Formate typischerweise nicht im Fernsehen vorkommen und die Fernsehähnlichkeit deshalb derzeit als nicht gegeben angesehen wird.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.4.4. „humaldo plays!“

Bei den gegenständlichen Videos handelt es sich um „Let’s Play“-Videos. Es werden Bildschirmaufnahme des Antragstellers während des Spielen eines Videospiele gezeigt, wobei der Antragsteller die Aufnahmen während des Spielens kommentiert. Solche Beiträge kommen typischerweise nicht im Fernsehen vor, weshalb die Fernsehähnlichkeit als nicht gegeben angesehen wird.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.4.5. „chronerion.media“

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen unkommentierte Live-Mitschnitte von Konzerten in schlechter Bildqualität oder Abspielen von Musik – währenddessen ein Standbild zu sehen ist – zum Inhalt. Solche Inhalte kommen typischerweise nicht im Fernsehen vor, da es sich offensichtlich nicht um professionelle Musikvideos und Live-Übertragungen handelt.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.4.6. „ÖTubers“

Die gegenständlichen Videos haben im Wesentlichen von einzelnen Nutzern jeweils voneinander unabhängig produzierte Videos zum Inhalt, wobei meist tagebuchähnlich über bestimmte Themen gesprochen wird. Solche Inhalte kommen typischerweise nicht im Fernsehen vor, weshalb die Fernsehähnlichkeit als nicht gegeben angesehen wird.

Die KommAustria sieht daher eine Vergleichbarkeit in Form und Inhalt der bereitgestellten Videobeiträge mit Fernsehsendungen als nicht gegeben an.

4.3.5. Zur allgemeinen Öffentlichkeit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „allgemeine Öffentlichkeit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis etwa in einem geschlossenen Netzwerk beschränkt sein.

Das Angebot sämtlicher verfahrensgegenständlicher Dienste („checkaldo“, „vlogaldo“, „humaldo rockt!“, „humaldo plays!“, „chronerion.media“ sowie „ÖTubers“) richtet sich an die Allgemeinheit und ist auf YouTube für jedermann frei abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt hinsichtlich sämtlicher verfahrensgegenständlicher Dienste („checkaldo“, „vlogaldo“, „humaldo rockt!“, „humaldo plays!“, „chronerion.media“ sowie „ÖTubers“) unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

Zusammenfassend stellt die KommAustria fest, dass die auf YouTube bereitgestellten Kanäle „checkaldo“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCiEOF4737N0SaZi9rSpeKAQ>), „vlogaldo“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCMsSSVbF2JvX974tSTOR_1g), „humaldo rockt!“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/humaAT>), „humaldo plays!“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCGuccjRv1snMagJeVO57fuA>), „chronerion.media“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/chronerion>) sowie „ÖTubers“ (abrufbar unter https://www.youtube.com/channel/UCRCBzh_cLeSY7Y7pL3I6EZA) jeweils nicht als audiovisueller Mediendienst auf Abruf im Sinne von § 2 Z 4 iVm Z 3 AMD-G zu qualifizieren ist, da, wie eingangs ausgeführt, die oben genannten Kriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/19-023“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.03.2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)